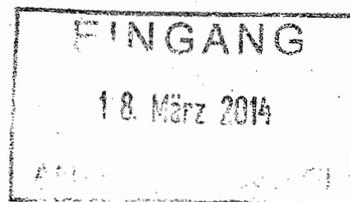


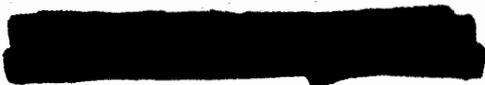
VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 4 B 501/14

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache



Antragstellers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 45/13 FA01 Fa -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asyl und Aufenthaltsbeendigung
- Dublin II
- Ungarn
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - am 13. März 2014 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der zum Aktenzeichen 4 A 500/14 erhobenen Klage des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16.01.2014 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt unter Beordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen seine Abschiebung nach Ungarn.

Der Antragsteller ist somalischer Staatsangehöriger. Er reiste - nach eigenen Angaben am 27.12.2013 - nach Deutschland ein und beantragte am 03.01.2013 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei der Befragung zur Vorbereitung der Anhörung vor dem Bundesamt gab er an, er habe in Griechenland einen Asylantrag gestellt. Das Asylverfahren sei aber nicht durchgeführt worden, sondern er sei aufgefordert worden, das Land zu verlassen. Er sei dann über Ungarn nach Österreich gereist, um Asyl zu beantragen. Dort sei er aufgefordert worden, nach Ungarn zurückzukehren. Anschließend sei er in die Schweiz und die Niederlande gereist. Von dort aus sei er nach Ungarn abgeschoben worden. Dort habe er einen Asylantrag gestellt und die Aufforderung erhalten, sich nach Griechenland zu begeben.

Eine EURODAC-Abfrage ergab am 07.03.2013 Treffer für Österreich, Niederlande, Ungarn und die Schweiz. Am 07.12.2013 stellte das Bundesamt ein Übernahmegesuch an Österreich, dem nicht zugestimmt wurde, da Ungarn zuständig sei und einer Wiederaufnahme im September 2011 zugestimmt habe. Daraufhin richtete das Bundesamt am 12.12.2013 ein Übernahmegesuch an Ungarn, dem am 19.12.2013 gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe e Dublin II VO zugestimmt wurde. Der Antragsteller habe in Ungarn am 03.07.2012 einen Asylantrag gestellt. Am 26.10.2012 sei ihm subsidiärer Schutz zugesprochen worden.

Mit Bescheid vom 16.01.2014 - zugestellt am 18.01.2014 - stellte das Bundesamt fest, dass der Asylantrag gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig sei, da Ungarn aufgrund des dort gestellten Asylantrags gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe e Dublin II VO für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei, und ordnete gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Abschiebung nach Ungarn an.

Am 23.01.2014 hat der Antragsteller Klage erhoben (Az.: 4 A 500/14), über die noch nicht entschieden ist, und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Zur Begründung macht er geltend, das Bundesamt müsse sein Selbsteintrittsrecht bereits deswegen ausüben, weil es sich für das Wiederaufnahmegesuch an die ungarischen Behörden zu lange Zeit gelassen habe. Auch wenn es für das Wiederaufnah-

me gesuch in der Dublin II VO keine Fristen gebe, sei eine Verfahrensdauer von neun Monaten zu lang und verletze Rechte des Antragstellers.

Abgesehen davon dürfte nicht Ungarn, sondern Österreich für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig sein, da in Bezug auf Österreich die Überstellungsfrist abgelaufen sei. Darüber hinaus drohe dem Antragsteller offenbar eine Weiterschlebung nach Griechenland.

Die Abschiebung sei auch deswegen unzulässig, weil das Asylverfahren in Ungarn systemische Mängel aufweise.

Der Antragsteller beantragt,
die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid vom
16.01.2014 anzuordnen,

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere fristgerecht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides gestellt worden.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach der im vorliegenden Verfahren lediglich gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage sind die Erfolgsaussichten der Klage gegen den Bescheid vom 16.01.2014, mit dem die Antragsgegnerin den Asylantrag als unzulässig angesehen und die Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn angeordnet hat, zumindest als offen anzusehen.

Die Antragsgegnerin stützt ihre Entscheidungen auf § 27 a und § 34 a AsylVfG. Gemäß § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von EU-Recht oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ordnet das Bundesamt die Abschiebung an, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden soll.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Zwar ist Ungarn gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe e Dublin II VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Allerdings ist

nach Auffassung des Gerichts zumindest offen, ob eine Überstellung nach Ungarn zulässig wäre.

Eine Verpflichtung, den Antragsteller nicht nach Ungarn als den als zuständig bestimmten Mitgliedsstaat zu überstellen, folgt allerdings nicht schon allein daraus, dass die Antragsgegnerin neun Monate seit der Feststellung der Zuständigkeit Ungarn aufgrund eines EURODAC-Treffers bis zum Wiederaufnahmegesuchen hat verstreichen lassen. Die Kammer schließt sich insofern der Rechtsprechung der 5. und 7. Kammer des Gerichts an (Beschluss vom 27.11.2013, 5 B 7206/13, Beschluss vom 18.12.2013, 7 B 7835/13; a. A. VG Hannover, Urt. vom 17.12.2013, 1 A 6424/12).

Art. 20 Dublin II VO, der die Wiederaufnahme bei vorangegangener Asylantragstellung in einem anderen Mitgliedstaat regelt, enthält anders als Art. 17 Abs. 1 Dublin II VO, der Aufnahmegesuche ohne vorausgegangenen Asylantrag betrifft, keine Frist für die Stellung des Wiederaufnahmegesuchs. Der Antragsteller kann sich daher nicht auf den Ablauf einer in der Dublin II VO geregelten Frist berufen. Aus dem Umstand, dass die Neufassung der Dublin-Verordnung (Dublin III VO) nunmehr auch eine Frist für das Stellen von Wiederaufnahmegesuchen vorsieht, lässt sich für die Rechtslage nach der Dublin II VO nichts ableiten.

Eine Verpflichtung des Bundesamtes, ein Wiederaufnahmegesuch zügig zu stellen, folgt auch nicht aus anderen Rechtspositionen, etwa zur effektiven Gewährleistung des Asylrechts in Art. 18 EU-GR-Charta. Nach dieser Bestimmung wird lediglich das Recht auf Asyl nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28.07.1951 und des Protokolls vom 31.01.1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleistet. Der EuGH hat zwar in seiner Entscheidung zur Situation von Asylsuchenden, die über Griechenland eingereist sind (Urt. v. 21.12.2011, C-411/10 u.a., Rn. 108, juris, aktuell auch Urt. v. 14.11.2013 - C-4/11 -, Rn. 35, juris), ausgeführt: „Der Mitgliedstaat, in dem sich der Asylbewerber befindet, hat jedoch darauf zu achten, dass eine Situation, in der dessen Grundrechte verletzt werden, nicht durch ein unangemessen langes Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates verschlimmert wird. Erforderlichenfalls muss er den Antrag nach den Modalitäten des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung selbst prüfen.“ Allerdings bezieht sich der EuGH in diesen Entscheidungen auf die Situation, in der die Rückkehr in den nach der Dublin II VO eigentlich zuständigen Staat wegen der dort drohenden Grundrechtsverletzungen - im Fall Griechenlands wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens - nicht möglich ist. Kann eine Abschiebung in den eigentlich zuständigen Staat nicht stattfinden, soll der Asylsuchende vor Verfahrensverzögerungen und der damit einhergehenden Ungewissheit, welcher Mitgliedstaat seinen Asylantrag prüfen wird, besonders geschützt werden. Diese Situation unterscheidet sich aber entscheidend von der Situation eines Asylbewerbers, der ohne weiteres in das Land, in dem er einen Asylantrag gestellt hat, zurückkehren kann, weil es dort keine systemischen Mängel des Asylverfahrens gibt.

Damit die Mitgliedsstaaten ihren Verpflichtungen zum Schutz der Grundrechte der Asylbewerber nachkommen, obliegt es ihnen aber nach der Rechtsprechung des EuGH (Urt. vom 21.12.11, C-411/10 u.a., juris), einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Staat“ im Sinne der Dublin-II-VO zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedsstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta) ausgesetzt zu sein (EuGH, a.a.O., Rn. 94). Ist eine Überstellung danach nicht möglich, muss der Mitgliedsstaat, der die Überstellung vornehmen müsste, prüfen, ob anhand eines der nachrangigen Kriterien ein anderer Mitgliedsstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist; erforderlichenfalls muss er den Antrag gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO selbst prüfen (EuGH, a.a.O., Rn. 96 ff.).

Nach der Rechtsprechung des EuGH (a.a.O.) bestehe dabei eine Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem Mitgliedsstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechtecharta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK stehe, wobei nicht ausgeschlossen werden könne, dass das der Dublin-II-VO zugrunde liegende System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedsstaat stoße, so dass die ernstzunehmende Gefahr bestehe, dass Asylbewerber bei einer Überstellung in diesen Mitgliedsstaat in einer Weise behandelt würden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar sei. Allerdings berühre nicht jede Verletzung eines Grundrechts durch den zuständigen Mitgliedsstaat die Verpflichtung der übrigen Mitgliedsstaaten zur Beachtung der Bestimmungen der Dublin-II-VO (EuGH, a.a.O., Rn. 82). Es wäre mit den Zielen und dem System der Dublin-II-VO nicht vereinbar, wenn schon geringere Verstöße gegen europäische Asyl-Richtlinien genügen würden, um die Überstellung eines Asylbewerbers an den normalerweise zuständigen Mitgliedsstaat zu vereiteln, weil mit der Dublin-II-VO eine klare und praktikable Methode eingerichtet werden sollte, mit der rasch bestimmt werden könne, welcher Mitgliedsstaat für die Entscheidung über einen Asylantrag zuständig sei.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) (Urt. vom 21.01.2011, Nr. 30696/09 M.S.S./Belgien u. Griechenland, NVwZ 2011, 413) darf ein Konventionsstaat im Hinblick auf Art. 3 EMRK einen Asylbewerber nicht in einen Mitgliedsstaat abschieben, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Asylbewerber im Aufnahmeland tatsächlich Gefahr läuft, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt zu sein. Eine Abschiebung ist nach Auffassung des EGMR auch unzulässig, wenn keine Gewähr besteht, dass der Asylantrag von den Behörden des Aufnahmestaates ernsthaft geprüft werde (Urt. vom 21.01.2011, a.a.O.).

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Gefahr einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung besteht, seien die absehbaren Konsequenzen einer Rückführung zu berücksichtigen, und zwar im Lichte der Gesamtsituation vor Ort, aber auch anhand der

persönlichen Verhältnisse des Asylbewerbers (EGMR, Beschluss vom 02.04.2013, Nr. 27725/10, M.S. u.a./Niederlande und Italien, ZAR 2013, 336). Eine zentrale Bedeutung komme hierbei dem Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten über die individuellen Bedürfnisse des Asylbewerbers zu (EGMR, Beschluss vom 02.04.2013, a.a.O.; Beschluss vom 18.06.2013, Nr. 53852/11 H./Österreich und Italien, ZAR 2013, 338).

Dabei folge aus Art. 3 EMRK keine Verpflichtung des Aufnahmestaates, jede Person mit einem Obdach zu versorgen oder Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu bieten, um ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen. Auch gewähre Art. 3 EMRK Ausländern, die von einer Ausweisung betroffen sind, grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Verbleib im Aufenthaltsstaat, um dort von medizinischer, sozialer oder anderweitiger Unterstützung oder Leistung zu profitieren. Art. 3 EMRK schütze auch nicht davor, dass es dem Asylbewerber im Aufnahmestaat wirtschaftlich schlechter gehe (EGMR, Beschluss vom 02.04.2013, a.a.O.). Nötig seien zwingende humanitäre Gründe.

Eine Abschiebung ist danach unzulässig, wenn es systemische Mängel des Asylsystems und/oder der Aufnahmebedingungen gibt. Nach der oben dargestellten Rechtsprechung des EGMR müssen im Hinblick auf eine mögliche Verletzung von Art. 3 EMRK - darüber hinaus - die persönlichen Verhältnisse des Asylbewerbers in den Blick genommen werden.

In diesen Fällen ist der Mitgliedsstaat zwar nicht verpflichtet, den Asylantrag auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO selbst zu prüfen, er ist aber verpflichtet, den Asylbewerber nicht an den ursprünglich als zuständig bestimmten Mitgliedsstaat zu überstellen (EuGH, Urt. vom 14.11.2013, C-4/11, Rn. 36 f., juris).

Die Frage, ob in Ungarn systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in diesem Sinne vorliegen, lässt sich bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung nicht eindeutig beantworten. Älteren Berichten des ungarischen Helsinki-Komitees (April 2011) und des UNHCR (Ungarn als Asylland, Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn, April 2012) zufolge waren Aufnahme- und Lebensbedingungen sowie die Unterbringungsbedingungen beanstandenswert und teilweise unzureichend. Asylbewerber seien regelmäßig inhaftiert worden. Unregelmäßigkeiten seien vermehrt bei Flüchtlingen aufgetreten, die im Rahmen der Dublin II VO nach Ungarn rücküberstellt worden seien. In einem aktuelleren Bericht vom Dezember 2012 (Note on Dublin transfers to Hungary of people who have transited through Serbia - update) führe der UNHCR aber aus, dass das ungarische Parlament im November 2012 umfassende Gesetzesänderungen verabschiedet habe, denen zufolge Asylbewerber nicht ohne sachliche Prüfung des Asylantrags nach Serbien oder die Ukraine zurückgeschoben und nicht inhaftiert würden, wenn sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise einreichten. Dublin-Rückkehrer würden nicht inhaftiert und erhielten die Möglichkeit, ein noch nicht in der Sache geprüftes Asylverfahren zu Ende zu bringen. Nur wenn bereits eine Sachent-

scheidung vorliege, würden ihre Asylanträge als Folgeanträge behandelt. Das ungarische Helsinki-Komitee bestätigte zunächst diese Verbesserungen in einem Kurzbericht zum 01.07.13 (Brief information note on the main asylum-related legal changes in Hungary as of 1 July 2013), deutete aber angesichts der im Juli 2013 in Kraft tretenden Gesetzesnovelle, wonach die Inhaftierung von Asylbewerbern für bis zu sechs Monaten möglich sei, Bedenken an. Da die dort genannten Haftgründe zu viel Raum für Interpretationen ließen, sei ein signifikanter Anstieg der Anzahl inhaftierter Asylbewerber zu befürchten.

Nach einem aktuellen Bericht des ungarischen Helsinki-Komitees vom 08.10.2013 (Briefing paper for the Working Group of Arbitrary Detention UN Commission of Human Rights, updated after the meeting of the Working Group with Hungarian NGOs on 23 September 2013) haben sich diese Befürchtungen bestätigt: Die in den neuen Inhaftierungsvorschriften genannten Haftgründe seien in einer dem Rechtsstaatsprinzip widersprechenden Weise auslegungsfähig. Haftanordnungen würden ohne vorherige individuelle Prüfung erlassen, so dass die Inhaftierung von Asylbewerbern quasi zur Regel werde („quasi-automatic measure“; vgl. auch Beitrag der ARD im Europamagazin zur Wiedereinführung der Haft für Asylsuchende in Ungarn, gesendet am 12.10.2013). Insbesondere Dublin-II-Rückkehrer dürften den Haftgrund „Untertauchen bzw. Erschweren des Asylverfahrens“ schon allein durch ihre Weiterwanderung erfüllt haben. Schon jetzt arbeiteten die beiden Asyl-Haftanstalten am Rande ihrer Kapazität. Eine Arbeitsgruppe des UNHCR führt in ihrem Bericht vom Oktober 2013 (Statement upon the conclusion of its visit to Hungary (23 September - 2 October 2013) aus, dass Rechtsmittel gegen Haftanordnungen zwar möglich seien, Asylbewerber über diese Möglichkeit aber häufig nicht informiert würden und Rechtsmittel in den seltensten Fällen (drei von 8.000) Erfolg hätten. Vor diesem Hintergrund sei zu befürchten, dass bei bereits etwa 15.000 registrierten Asylbewerbern im Jahr 2013 gegenüber 2.157 Asylbewerbern im Jahr 2012 (vgl. Bericht des ungarischen Helsinki-Komitees vom 08.10.13, a. a. O.) die Unterbringungsbedingungen weiterhin die im UNHCR geschilderten Mängel aufweisen (UNHCR, Ungarn als Asyl-land, Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn, April 2012).

Inzwischen hat sich auch die Kurie, der ungarische Ersatz für einen Obersten Gerichtshof, kritisch zur Inhaftierung von Asylbewerbern geäußert: Der bisher geübte Automatismus, bei dem Richter alle 60 Tage automatisch - meist mit der Begründung Fluchtgefahr - eine weitere Verlängerung der Haft anordneten, sei nicht aufrecht zu erhalten; spätestens nach 120 Tagen Haft solle diese beendet werden (nach Pester Lloyd vom 14.10.13).

Ob angesichts dieser aktuellen Berichte systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in Ungarn noch verneint werden können (wie VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 06.08.2013 - 12 S 675/13 -, juris), erscheint zumindest offen und wird in einem Hauptsacheverfahren zu entscheiden sein (i. E. ebenso VG München, Beschl. v. 26.11.2013 - M 21 S 13.31198 -; VG Freiburg, Beschl. v. 11.10.2013 - A 5 K 1863/13 -, <http://bordermonitoring.eu/tag/ungarn-2>). In der somit vom Gericht

vorzunehmenden Interessenabwägung ist das Interesse des Antragstellers, bis zur Entscheidung über seine Klage nicht zwangsweise nach Ungarn abgeschoben zu werden, im Hinblick auf die ihm als Asylfolgeantragsteller dort möglicherweise drohende Gefahr einer menschenwürdigen Behandlung höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer umgehenden Rückführung dorthin.



Mit dem Einwand, nicht Ungarn, sondern Österreich sei für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig, kann der Antragsteller allerdings - diesen Einwand isoliert betrachtet - kein Gehör finden, da in dem Fall, in dem ein Mitgliedsstaat der Aufnahme eines Asylbewerbers zugestimmt hat, der Asylbewerber der Heranziehung dieses Kriteriums nur damit entgegentreten kann, dass er systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedsstaat geltend macht (EuGH, Urt. vom 10.12.2013, C-394/12, Rn. 62, juris).

Der vom Antragsteller behaupteten Gefahr einer Überstellung von Ungarn nach Griechenland steht schon entgegen, dass dem Antragsteller ausweislich der Erkenntnisse, die sich aus dem Verwaltungsvorgang ergeben, in Ungarn der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Behrens

Ausgefertigt
Hannover, 14.03.2014

Wendt
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

